



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 06.12.2021 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-379/2021 **Geprüfter Jahresabschluss 2020 Eigenbetrieb Rettungsdienst**

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 63.398,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2020.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-416/2021 **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss Nr. BV-413/2021 **Rettungsdienstbereichsplan 2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den vorgelegten Rettungsdienstbereichsplan als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Januar 2022.

Beschluss Nr. BV-414/2021 **Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungstransport und qualifizierten Krankentransport für das Wirtschaftsjahr 2022.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-404/2021 **Geprüfter Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

Beschluss:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 78.458,35 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2020.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-406/2021 **Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beschluss Nr. BV-399/2021 **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-412/2021 **Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster).

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-367/2021 **Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

Beschluss Nr. BV-419/2021 **Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Bewirtschaftung des Impfzentrums in der Mehrzweckhalle Elsterwerda**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt die außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Bewirtschaftung des Impfzentrums in der Mehrzweckhalle Elsterwerda i. H. v. 550.000,00 €.

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch die Kostenerstattung des Landes Brandenburg.

Beschluss Nr. BV-401/2021 **Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen für Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen in Schulen**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt außerplanmäßige Auszahlungen für Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen in den nachfolgenden Schulen i. H. v. insgesamt 4.320.000 Euro. Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch eine Bundesförderung i. H. v. insgesamt 2.696.000 Euro sowie einer Entnahme aus der Sonderrücklage „nicht verbrauchte investive Schlüsselzuweisungen“ i. H. v. 1.624.000 Euro.

Die außerplanmäßigen Auszahlungen werden für die nachfolgenden Maßnahmen benötigt:

Maßnahme	voraussichtliche Kosten	Zuwendung	Eigenmittel
Grund- und Oberschule			
„Johannes Clajus“ Herzberg	883.000 Euro	500.000 Euro	383.000 Euro
Elsterschulzentrum Elsterwerda	801.000 Euro	500.000 Euro	301.000 Euro
Förderschule Finsterwalde	825.000 Euro	500.000 Euro	325.000 Euro
Förderschule Elsterwerda	851.000 Euro	500.000 Euro	351.000 Euro
Förderschule Herzberg	715.000 Euro	500.000 Euro	215.000 Euro
Hort Förderschule Herzberg	245.000 Euro	196.000 Euro	49.000 Euro
Gesamt:	4.320.000 Euro	2.696.000 Euro	1.624.000 Euro

Beschluss Nr. BV-423/2021 **Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 1.000.000 Euro zur Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest. Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung erfolgt durch zusätzliche Erträge gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Erstattung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 23.10.2021. Im Übrigen erfolgt die Deckung durch den Gesamthaushalt.

Beschluss Nr. BV-391/2021 **Besetzung der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster**

Beschluss:

- Der Kreistag beruft Frau Katrin Noack als Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster ab.
- Der Kreistag bestellt Herrn Mirko Bormann als Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster.
- Mitglieder der Trägerversammlung sind somit Herr Christian Heinrich-Jaschinski, Herr Roland Neumann und Herr Mirko Bormann.
- Als Stellvertreter für die vom Landkreis bestellten Mitglieder werden in folgender Reihenfolge berufen:
 - Herr Peter Hans
 - Frau Marina Beyer
 - Herr Dirk Gebhard

Beschluss Nr. BV-305/2021 **Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2022**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das kommende Kalenderjahr 2022.

Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 7. Oktober 2021, Inkrafttreten 18. November 2021

Hiermit gebe ich bekannt, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) die Zweite Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 7. Oktober 2021 mit Wirkung zum 18. November 2021 bekannt gemacht hat.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (BVBl. Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. Nr. 38), weise ich auf die amtliche Bekanntmachung der genannten Zweiten Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandsatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster im Amtsblatt für Brandenburg, 32. Jahrgang, Nr. 45 vom 17. November 2021, dort S. 919, hin.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2021

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 folgendes Beschluss gefasst (BV-379/2021):

- Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 63.398,53 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung und ÖPNV im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/007, Tel. 03535 462615 vom 15.12. bis 23.12.2021 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2021

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 folgendes Beschluss gefasst (BV-404/2021):

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 78.458,35 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiernach gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht. Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung und ÖPNV im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/007, Tel. 03535 462615 vom 15.12. bis 23.12.2021 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2021

*Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat*

Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 6. Dezember 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.125,0 T€
die Aufwendungen	2.125,0 T€
der Jahresgewinn	0,0 T€
der Jahresverlust	0,0 T€
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	240 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	125 T€
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	89 T€
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 T€

Herzberg, den 7. Dezember 2021

*Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat*

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster liegt in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung und ÖPNV im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), Zimmer E/007, Tel. 03535 462615 vom 15.12. bis 23.12.2021, danach Zimmer E/014 Tel. 03535 461210 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster

vom 7. Dezember 2021

Präambel

Aufgrund § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 sowie der §§ 85 Abs. 3, 101 Abs. 2, 102, 105 Abs. 2, 106, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 Nr. 21), sowie §§ 1, 15 Abs. 1, 2 und 4 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes (VgMvG) vom 15.10.2018 (GVBl. I/2018, Nr. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/2021 Nr. 21), sowie §§ 10, 12, 28, 30 und 38 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster vom 23. September 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 18, vom 08. Oktober 2014), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 9. Oktober 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe 18, vom 17. Oktober 2018) wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 2 (Kostenmaßstab, Kostensatz) wird der festgesetzte Betrag in Höhe von „53,16 €“ durch den Betrag in Höhe von „55,91 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2021

*Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat*

Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom 7. Dezember 2021

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 43 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster vom

17. September 2019 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 17/2019 vom 25. September 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „die die“ durch das Wort „die“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 werden nach den Worten „den Mitgliedern der Fraktionen“ die Worte „den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den vom Kreistag zu Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählten in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „den die“ durch das Wort „den“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt für Fahrten der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der vom Kreistag zu Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählten in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männern zu Fraktionssitzungen im Sinne des § 3 Abs. 4 dieser Satzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2021 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2021

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 7. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07.[Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21. [Nr. 21]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, (Nr. 42), S.11) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19. [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. BV 414/2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Elbe-Elster erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Bad Liebenwerda, Doberlug-Kirchhain, Elsterwerda, Finsterwalde, Großthiemig, Herzberg, Oppelhain, Schönwalde, Sonnewalde, Uebigau, Weinberge und Werchau samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,

2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter/Rettungsassistenten zum Erkennen einer vitalen Bedrohung, um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 dieser Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
5. im Falle einer Tragehilfe,
6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 1. Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/oder
 2. Inanspruchnahme eines Notarztes
 pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung	1.019,30 €
b) eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	1.019,30 €
c) eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	373,90 €
d) eines Notarztes	325,00 €
e) eines Notarztwagens (a + d)	1.344,30 €
f) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	266,90 €
g) eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	266,90 €
h) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe	266,90 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,37 €
-----------------------------	--------

(3) Außerdem werden von dem Gebührenschuldner die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten, die die Feuerwehren gemäß § 44 Abs. 2 BbgBKG für ihren Einsatz auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BbgBKG dem Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) in Rechnung stellen, erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
3. der von einem Notfallsanitäter/Rettungsassistent beurteilte Patient,
4. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
5. derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschildner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport vom 30. November 2020 außer Kraft.

Herzberg, den 7. Dezember 2021

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster

zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster) vom 7. Dezember 2021

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 folgende Richtlinie beschlossen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Der Landkreis Elbe-Elster gewährt auf Grundlage der § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz Brandenburg (LAufnG) sowie § 13 der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.
- 1.2. Ziel der Förderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Integration und aktiven Teilhabe von geflüchteten Menschen im Landkreis Elbe-Elster in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
Dies umfasst auch die interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen sowie den Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen auf Grund der Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.
- 1.3. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen

- 2.1. Maßnahmen zur Schaffung von Begegnungen und zum Austausch zwischen zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung:
 - 2.1.1. Maßnahmen, die gemeinsame Aktivitäten und das Sammeln gemeinsamer Erfahrungen von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung zum Ziel haben
 - 2.1.2. Maßnahmen zur Schaffung von lokalen und kommunalen Begegnungsstätten zum Zweck des dauerhaften Austauschs von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung

- 2.1.3. Dolmetscher- und Sprachmittler Leistungen
- 2.2. Maßnahmen zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung kommunal und lokal wirksamer ehrenamtlicher und hauptamtlicher Integrationsarbeit, einschließlich entsprechender Beratungsangebote:
 - 2.2.1. Maßnahmen zur Förderung der Integration im Quartier und im nachbarschaftlichen Umfeld
 - 2.2.2. Maßnahmen zur Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteurinnen und -akteuren
 - 2.2.3. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von wohnort- bzw. unterbringungsnahen Beratungsangeboten für Migrantinnen und Migranten, insbesondere mit Fluchthintergrund
 - 2.2.4. Spezifische Integrationsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
 - 2.2.5. Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, etwa Sensibilisierung und Aufklärung bzgl. der Themen Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern
- 2.3. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Integration, Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere mit Fluchthintergrund
 - 2.3.1. Maßnahmen zur Berufsorientierung für Jugendliche
 - 2.3.2. Ausbildungsbegleitende Unterstützungs- und Beratungsangebote
 - 2.3.3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration
 - 2.3.4. Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von geflüchteten Mädchen und Frauen
- 2.4. Maßnahmen zur Förderung der Integration in Kitas und Schulen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere mit Fluchterfahrung
 - 2.4.1. Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung in Kitas und Schulen
 - 2.4.2. Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, zusätzliche und integrative Lernangebote
- 2.5. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz Beschäftigter und der interkulturellen Öffnung von Behörden und Einrichtungen
 - 2.5.1. Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenzen für Mitarbeitende in Kitas, Schulen sowie Arbeits- und Leistungsverwaltungen sowie des auszubildenden Personals in Unternehmen und Berufsschulen sowie in Einrichtungen der sozialen Arbeit.
 - 2.5.2. Maßnahmen der interkulturellen Öffnung im öffentlichen Dienst und in Einrichtungen der sozialen Arbeit.
- 2.6. Maßnahmen zur Förderung eines von gegenseitiger Akzeptanz und Weltoffenheit geprägten Klimas und einer wertschätzenden und gewaltfreien Kommunikations- und Streitkultur:
 - 2.6.1. Die Entwicklung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für kommunale und lokale Integrationsakteurinnen und -akteure zur Etablierung einer wertschätzenden Diskussions- und Streitkultur.
 - 2.6.2. Maßnahmen zur Gewaltprävention zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft
 - 2.6.3. Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für von Gewalt und Diskriminierung betroffene Migrantinnen und Migranten, darunter insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung besonders von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände.

Diese sind auch Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind Letzt-empfänger und nicht berechtigt, die Zuwendungen an Dritte weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 stattfinden oder in diesem Zeitraum fortgeführt werden. Von einer Weiterführung der Förderung in den Folgejahren kann nicht ausgegangen werden.
- 4.2. Soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie anderweitige Mittel des Landes Brandenburg vorgesehen sind oder Mittel des Bundes oder aus europäischen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.
- 4.3. Regionale Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wie die Integrations- und/oder Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster und regionale Netzwerke im Integrationsbereich sind frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Maßnahmen einzubinden.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahme bezogene Personal- und Sachausgaben.
Im Rahmen der Sachausgaben können Beschaffungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall anerkannt werden. Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei nur bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9b TV-L zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig, eine entsprechende Einordnung der betreffenden Person nach dem TV-L gegeben und besonders begründet ist.
Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs.
Ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ist nicht erforderlich.
- 5.5. Die maximale Förderung je Sozialraum erfolgt in der Regel auf der Grundlage der statistischen Auswertung der örtlichen Ausländerbehörde zur kommunalen Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis Elbe-Elster zum 30. September des Vorjahres. Je zu berücksichtigende Person ist ein fester Betrag in Höhe von 300,00 € für die Förderung vorgesehen.
Der als Festbetragsfinanzierung erbrachte Zuwendungsbetrag je Projekt wird in der Regel in Höhe von maximal 25.000,00 € gewährt. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für kommunale Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Wird die Zuwendung für gemeinnützige, rechtsfähige Vereine und Verbände gewährt, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

- 6.2. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.
- 6.3. Die geförderten Maßnahmen sollen der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß § 18 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachweislich Rechnung tragen.

7. Verfahren und Fristen

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Frist zur Einreichung eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde ist der 30. Juni des jeweiligen Förderjahres. Alle nach der Frist eingereichten Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse stab-asyl@lkee.de oder sozialamt@lkee.de gesendet werden. In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die Bewilligungsbehörde:

Landkreises Elbe-Elster
Sozialamt/SG Integration und Asylleistungen
Grochwitz Str. 20
04916 Herzberg/Elster

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung. In der Projektbeschreibung ist dabei auf folgende Punkte einzugehen:

- Mit Blick auf die Erfolgskontrolle kurze Definition anhand derer das Projektziel gemessen werden kann.
- Zur Notwendigkeit der Maßnahme (Ziel, Zielgruppe, Zusammenhang mit Maßnahmen desselben Aufgabebereiches in vorgehenden oder folgenden Jahren, Nutzen) und zur Begründung einzelner Kostenpositionen (z. B. Betreuungsaufwand, Reparatur, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung).
- Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Interesse des Landkreises an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten).
- Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragstellende darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist.
- Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage, Finanzlage des Antragstellers usw.).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der einreichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Zuwendung.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgt mit einer separaten Mittelanforderung auf Grundlage des Zuwendungsbescheides und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist eine Empfangsbestätigung und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens mit der (ersten) Mittelanforderung den für Projektbeschäftigte abgeschlossenen Arbeitsvertrag - sofern zutreffend - bei der Bewilligungsbehörde ein.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Der Nachweis beziehungsweise die Bestätigung der Verwendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die in den allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Angaben enthalten sind und die Prüfung ohne Mehraufwand gewährleistet ist.

Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

7.4. Die Bewilligungsbehörde, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von unterstützenden Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern vom 12. Juli 2016 mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 7. Dezember 2021

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft erlässt folgende Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Auf Grundlage von Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 a) iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c Schweinepest-

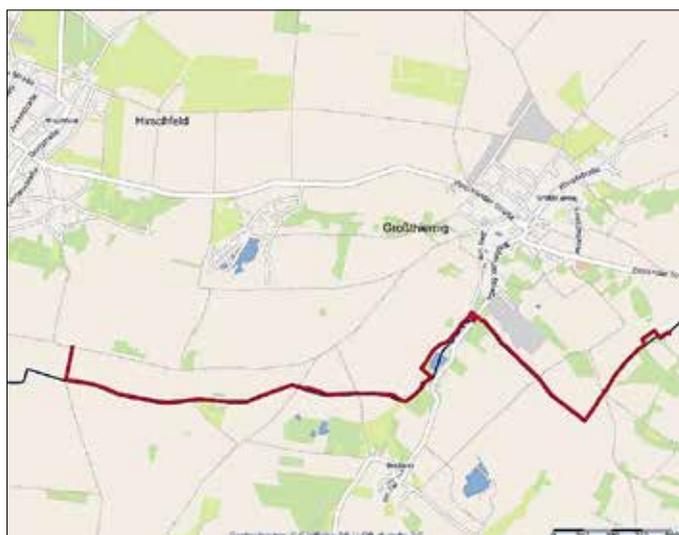
Verordnung (SchwPestV) kann das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe-Elster zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone I (vormals Pufferzone) entlang der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen im Bereich der Gemeinde Großthiemig, Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichtung eines Zaunes, ergreifen. Aus diesem Grunde wird folgendes verfügt:

Soweit dies zur Errichtung eines Sperrzaunes in der Sperrzone I (Gemeinde Großthiemig) entlang der Landesgrenze zum Freistaat Sachsen erforderlich ist, haben die Grundstückseigentümer die Errichtung und Unterhaltung des ASP-Zaunes einschließlich der erforderlichen Betretungen und Befahrungen zu dulden, solange eine Restriktionszone für die Gemeinde Großthiemig besteht.

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetz gilt. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite des Landkreises Elbe-Elster und im Amtsblatt des Landkreises verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann auch zu den Geschäftszeiten des Landkreises Elbe-Elster, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung u. Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg eingesehen werden.

Der Zaunverlauf ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Begründung

Das Friedrich-Loeffler-Institut hat am 13.10.2021 bestätigt, dass ein im Landkreis Meißen am 05.10.2021 gesund erlegtes Wildschwein mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert war. Dies ist im Freistaat Sachsen der erste Nachweis der Afrikanischen Schweinepest außerhalb des Landkreises Görlitz. Das infizierte Wildschwein wurde östlich der Bundesautobahn A 13 in der Nähe der Anschlussstelle Radeburg erlegt. Seitdem wurden acht weitere Wildschweine im Landkreis Meißen positiv auf ASP befundet, davon fünf Wildschweine in der Gemeinde Thiendorf. Diese befindet sich nur ca. 8 km von der Landesgrenze zu Brandenburg entfernt. Nach § 14 d Abs. 2c Satz 1 Schweinepest-Verordnung können in einem Teil des Gebietes (hier: Pufferzone), Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergriffen werden, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach §14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich auf sächsischer Seite Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht auszuschließen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, nach Brandenburg und somit auch in den Landkreis Elbe-Elster einwandern. Von den fünf in der Gemeinde Thiendorf ASP-positiv befundenen Wildschweinen wurden zwei gesund erlegt. Dies zeigt die Dynamik des Seuchengeschehens. Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) angeordnet. Bei einem eingelegten Widerspruch entfällt die aufschiebende Wirkung, da der erlassene Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse angeordnet wird.

Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der ASP und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der ASP und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Bei der ASP handelt es sich um eine schwerwiegende, meist tödlich verlaufende Allgemeinerkrankung der Haus- und Wildschweine, welche die sofortige Anordnung von Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich macht.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um die Ausbreitung der ASP so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum jetzigen Zeitpunkt noch vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Der Landkreis Elbe-Elster ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG).

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation stellt eine erhebliche Gefahr für die Hauschweinpopulation dar, da sie mit erheblichen Einschränkungen und existenzgefährdenden Verlusten für die schweinehaltenden Betriebe im Landkreis und über die Grenzen des Landkreises hinaus verbunden ist.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 3 der SchwPestV liegt ein Ausbruch der ASP vor, wenn diese durch virologische oder serologische Untersuchung amtlich festgestellt wurde. Im Rahmen der Fallwildsuche und der Entnahme im Landkreis Meißen wurden Proben von zahlreichen Tierkörpern bzw. Tierkörperteilen entnommen. Die anschließenden Untersuchungen ergaben dort mehrere positive ASP-Befunde. Mit Blick auf die Fundstellen muss festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen gen Grenze zum Landkreis Elbe-Elster ausgebreitet hat. Dies macht neue Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 b), Abs. 2, i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) ii) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 a) iii) i.V.m. Art. 60 b) i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 429/2016 i.V.m. § 14d Abs. 2 c SchwPestV kann die

zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten.

Unerlässlich bedeutet, dass es keine andere, weniger einschneidende Möglichkeit gibt, den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest zu bekämpfen.

Vorliegend besteht die Gefahr, dass eine Weiterverbreitung der ASP durch Kontakt von Wildschweinen miteinander oder mit Blut und sonstigen Ausscheidungen von Wildschweinen, Kadavern sowie kontaminiertem Erdreich erfolgt.

Infizierte Tiere bewegen sich auch nach der Aufnahme des Virus weiter. Sie ziehen sich erst mit akuten Krankheitserscheinungen zurück.

Der feste Wildabwehrzaun dient dazu, dass Wildschweine aus Sachsen nicht tiefer in das Land eindringen können. Die Errichtung von Absperrungen im Inland dient der Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP nach Norden durch die Bewegung der Tiere.

Diese Maßnahme ist unerlässlich, da von wechselnden Wildschweinen und die Weiterbewegung in Richtung Norden eine hohe Infektionsgefahr für die umliegenden Wildschweinpopulationen und für die Hausschweinebestände ausgeht.

Die Anordnung dient der Abgrenzung des Gebietes. Anders kann die Ausbreitung des Virus nicht wirksam verhindert werden. Weitere geeignete und gleich wirksame Möglichkeiten zur Verhinderung der Weiterverbreitung der ASP gibt es nicht.

Interessen der betroffenen Bürger treten, soweit notwendig, gegenüber der wirksamen Bekämpfung der ASP zurück. Der Ausbruch der ASP führt zu erheblichen Einschränkungen für die schweinehaltenden Betriebe in Sachsen und Deutschland und nachgelagerten Bereichen, wie z. B. bei Futtermittelherstellern, Tiertransporteuren sowie Schlacht- und Zerlegebetrieben.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Maßnahmen zur Absperrung unerlässlich.

Eine konkretere Beschreibung des Verlaufs des Zauns ist nicht möglich, da die Maßnahmen bei Änderung der Lage kurzfristig angepasst werden müssen.

Soweit möglich, erfolgt die Errichtung des Zaunes auf öffentlichen Wegegrundstücken bzw. entlang deren Grenzen. Insbesondere im Zuge der Baumaßnahmen selber und der laufenden Unterhaltung ist, eine Betretung und Befahrung privater Grundstücke unumgänglich. In Einzelfällen kann auch der Zaunbau auf privaten Grundstücken unumgänglich sein.

gesetzliche Grundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605 DER KOMMISSION vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in der geltenden Fassung
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert am 07.04.2021 (BGBl. I.S. 764), in der geltenden Fassung

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099), in der geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) **aufgeführt sind**.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> („Elektronischer Verwaltungszugang“) (Behörde) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul Burigk
Amtlicher Tierarzt

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

8. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 13, 18 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am **09.12.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 09.12.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 01/202021 vom 11.01.2021, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind im „Wochenkurier - Gebietsausgabe Elbe-Elster“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt eine Woche, bei Verkürzung der Ladungsfrist auf weniger als eine Woche hat sie der Ladungsfrist zu entsprechen.“

2. Bestimmung des Anlageanteils aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung

2.1.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 wird die Aufteilung der Verbandsumlage für das Jahr 2022 für den Betriebskostenfehlbedarf für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung aktualisiert.

2.2.

Die aktualisierte Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 09.12.2021

gez. Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Anlage zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012 gemäß 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09.12.2021

Aufteilung der Verbandsumlage 2022 für den Betriebskostenfehlbedarf nach § 10 Verbandssatzung des WAV Elsterwerda

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2022 - Trinkwasser gemäß § 10 Abs. 3

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Trinkwasserverbrauch*	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2020	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Trinkwasser
	Jahr 2020 m³	%	%		%	%	%
1. Bad Liebenwerda***	353.452	24,444	12,222	7.888	32,621	16,310	28,532
2. Elsterwerda	737.026	50,972	25,486	7.875	32,567	16,283	41,769
3. Röderland	152.500	10,547	5,274	3.855	15,942	7,972	13,246
4. Plessa	120.981	8,367	4,183	2.598	10,744	5,372	9,555
5. Hohenleipisch	81.992	5,670	2,835	1.965	8,126	4,063	6,898
Summe	1.445.951	100,00	50,00	24.181	100,00	50,00	100,00

*** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfs 2022 - Abwasser gemäß § 10 Abs. 4

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
	Schmutzwassermenge	Fäkallmenge (Fw + Fs)	Abwassermenge gesamt	Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge	Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2020 ¹⁾	Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes	Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner	Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehlbedarf Abwasser
	Jahr 2020 m³	Jahr 2020 m³	(Summe aus Spalte 2+3) m³	%	%		%	%	%
1. Bad Liebenwerda	338.436	3.894	342.330	27,569%	13,784%	8.805	35,083%	17,541%	31,325%
2. Elsterwerda	651.076	1.104	652.180	52,522%	26,261%	7.875	31,377%	15,688%	41,949%
3. Röderland	108.142	879	109.021	8,780%	4,390%	3.855	15,360%	7,680%	12,070%
4. Plessa	77.956	260	78.216	6,299%	3,150%	2.598	10,351%	5,176%	8,326%
5. Hohenleipisch	59.832	156	59.988	4,830%	2,415%	1.965	7,829%	3,915%	6,330%
Summe	1.235.442	6.293	1.241.735	100,000%	50,000%	25.098	100,000%	50,000%	100,00%

¹⁾ Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser Fs = Fäkalschlamm

**** Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Elbe-Elster

Gemäß Paragraph 10 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 geben wir die Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern öffentlich bekannt:

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	EE 075	Steffen Bittner	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Dübrichen, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtenau, Malitschkenhof, Naundorf, Nextdorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlieben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenzhain, Falkenberg
01.01.2022	EE 061	Michael Kamenz	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Lichtenfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg

01.01.2022	EE 073	Jörg-Peter Kellner	Arnsnesta, Bayern, Bicking, Borken, Buckau, Fermerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großbrösen, Herzberg, Kleinrössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Madhel, Rahnisdorf, Rehfeld, Züllsdorf, Falkenberg
01.01.2022	EE 078	Thomas Müller, Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Gruhno, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz, Domsdorf-Siedlung, Rothstein
01.01.2021	EE 071	Henryk Petersen	Döllingen, Dreska, Elsterwerda, Gorden, Großthiemig, Haida, Hirschfeld, Kahla, Kraupa, Merzdorf, Reichenhain, Saathain, Stautpitz, Stolzenhain, Würdenhain

01.01.2022	EE 062	Hans-Joachim Sprotte	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Breitenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlisdorf, Ponnisdorf, Riedebeck, Schönewalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin
01.01.2022	EE 059	Matthias Weik	Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Fischwasser, Frankena, Hengersdorf, Lindena, Lugau, Ponnisdorf, Reuthen, Rückersdorf, Schönheide, Haidemühl
01.02.2020	EE 077	Marcus Handreck	Ahlsdorf, Bernsdorf, Brandis, Dubro, Freileben, Grassau, Hartmannsdorf, Hohenbucko, Hohenkuhnsdorf, Holzdorf, Horst, Jeßnick, Karlsdorf, Knippelsdorf, Kolpien, Körba, Krassig, Lebusa, Mehlsdorf, Proßmarke, Schöna, Schönewalde, Stolzenhain, Striesa, Werchau, Wiepersdorf, Wildenau, Falkenberg
01.09.2015	EE 068	Thomas Müller, Elsterwerda	Elsterwerda, Biehla, Hirschfeld, Hohenleipisch, Oppelhain, Plessa, Zeischa, Beiersdorf, Lausitz, Zinsdorf
01.03.2018	EE 060	Torsten Lehnig	DröBig, Eichholz, Finsterwalde, Friedersdorf, Grünewalder Lauch, Lugau, Oppelhain, Pechhütte, Sorno

01.01.2016	EE 076	Michael Klemm	Bahnsdorf, Bomsdorf, Domsdorf, Drasdo, Friedersdorf, Herzberg, Langennaundorf, München, Neu-deck, Osteroda, Redlin, Uebigau, Wiederau, Wildgrube + Werk, Schmerkendorf, Falkenberg
01.01.2022	EE 067	David Schaale	Elsterwerda, Gröden, Kotschka, Krauschütz, Plessa, Präsen, Wainsdorf, Kölsa Siedlung, Marxdorf
01.01.2018	EE 066	Kai-Uwe Schumann	Bad Liebenwerda, Dobra, Maasdorf, Preschwitz, Prieschka, Schadewitz, Thalberg, Theisa, Winkel, Zobersdorf, Wahrenbrück
01.01.2018	EE 069	Olaf Gola-towski	Altenau, Bönitz, Brottewitz, Burxdorf, Fichtenberg, Kauxdorf, Kosilenzien, Koßdorf, Kröbeln, Langenrieth, Martinskirchen, Möglenz, Mühlberg, Neuburxdorf, Oschätzchen, Saxdorf, Weinberge, Koßdorf-Lönnewitz, Lönnewitz, Falkenberg

Marco Hanke
Amtsleiter

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Kehrbezirke EE 059; EE 075; EE 078; EE 067 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2028

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name; Anschrift	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	EE 059	Matthias Weik; Dorfstr. 4a, 03238 Ponnisdorf	Doberlug-Kirchhain, Finsterwalde, Fischwas- ser, Frankena, Hennersdorf, Lindena, Lugau, Ponnisdorf, Reuthen, Rückersdorf, Schönhei- de, Haidemühl
01.01.2022	EE 075	Steffen Bittner; Bahnhofstr. 16, 04936 Schlieben	Arenzhain, Berga, Beutersitz, Buchhain, Düb- richen, Frankenhain, Hillmersdorf, Jagsal, Lichtena, Malitschkendorf, Naundorf, Nex- dorf, Ölsig, Polzen, Prießen, Schilda, Schlie- ben, Stechau, Trebbus, Wehrhain, Werenz- hain, Falkenberg
01.01.2022	EE 078	Thomas Müller; Berliner Str. 47, 03238 Finsterwalde	Doberlug-Kirchhain, Gruhno, Rückersdorf, Schönborn, Tröbitz, Domsdorf-Siedlung, Rothstein
01.01.2022	EE 067	David Schaale; Parkstr. 4, 01612 Grödel	Elsterwerda, OT Kotschka, OT Krauschütz; Gröden; Plessa; Präsen; Wainsdorf, Kölsa Siedlung; Marxdorf

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 061 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Januar 2027

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name; Anschrift	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	EE 061	Michael Kamenz; Fr.-Mehring-Str. 9, 03238 Finsterwalde	Betten, Finsterwalde, Göllnitz, Gröbitz, Lichterfeld, Lieskau, Lindthal, Massen, Möllendorf, Pießig, Rehain, Schacksdorf, Tanneberg

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 062 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. April 2027

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name; Anschrift	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	EE 062	H.-J. Sprotte; An der Waage 6, 03249 Sonnewalde	Babben, Bergen, Birkwalde, Bornsdorf, Brei- tenau, Brenitz, Crinitz, Dabern, Friedersdorf, Fürstlich Drehna, Gahro, Gehren, Goßmar, Großbahren, Großkrausnik, Grünswalde, Kleinbahren, Kleinkrausnick, Münchhausen, Ossak, Pahlisdorf, Ponnisdorf, Riedebeck, Schönewalde, Sonnewalde, Tebbinchen, Tugam, Wanninchen, Weißack, Zeckerin

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk EE 073 für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. August 2025

Bestellungsbeginn	Kehrbezirk	Name; Anschrift	Orte bzw. Ortsteile
01.01.2022	EE 073	J.-P. Kellner; Schliebener Str. 9, 04916 Herzberg	Arnsnesta, Bayern, Bicking, Borken, Buckau, Fermerswalde, Frauenhorst, Friedrichsluga, Gräfendorf, Großrössen, Herzberg, Klein- rössen, Kolochau, Kölsa, Löhsten, Madhel, Rahnisdorf, Rehfeld, Züllsdorf, Falkenberg

In den Tabellen sind nur Ortschaften aufgeführt, keine Straßen. Da die Möglichkeit besteht, dass mehrere Bezirksinhaber in einem Ort tätig sind, kann der für eine Liegenschaft zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Zweifelsfall im Internet unter www.schornsteinfeger-brb.de ermittelt werden.

Marco Hanke
Amtsleiter

**Ende der Amtlichen Bekanntmachungen
des Landkreises Elbe-Elster**

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ausschreibung Jagdverpachtung

Die Jagdgenossenschaft Breitenau schreibt die Verpachtung ihrer Flächen in den Gemarkungen Breitenau, Möllendorf und Birkwalde sowie Babben Flur 6 im Landkreis Elbe-Elster, zum 1. April 2022 für 12 Jahre aus. Hierbei handelt es sich um einen Hochwildjagdbezirk mit einer Größe von ca. 1420 ha.

Die Bewerbergemeinschaft muss effektiv in der Lage sein, die Jagd, die Hege und Pflege persönlich auszuführen. Dazu sind dem Pachtangebot der Nachweis der Pachtfähigkeit in Form von aktuellen Jagdscheinkopien sowie aussagefähige Referenzen der bisherigen jagdlichen Tätigkeit beizufügen.

Gebotsberechtigt sind Bewerbergemeinschaften bestehend aus mindestens zwei jagdberechtigten Personen, die ihren Hauptwohnsitz in unmittelbarer Nähe haben.

Die Jagdpächter haben sich vertraglich zu verpflichten, für entstandene Wildschäden zu 100% aufzukommen und diese aus-

zugleichen. Das Gebot muss einen eindeutigen Pachtbetrag in €/ha ausweisen.

Nähere Informationen erteilt bzw. Revierbesichtigungen können über den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Breitenau

Lutz Babben

Breitenau 22

03249 Sonnewalde

E-Mail: jagdgenossenschaft.breitenau@gmail.com

vereinbart werden.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 23.01.2022 an den Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Breitenau einzureichen.

Die Verpachtung erfolgt über den Weg der Verhandlungsvergabe und ist nicht an das Höchstgebot gebunden.

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster erscheint am 19. Januar 2022. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 14. Januar 2022, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

